



2021

# STATISTISCHE BERICHTE



## Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
( )	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

## Abkürzungen

BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken

# Inhalt

Seite

<b>Informationen zur Statistik .....</b>	<b>4</b>
--	----------

<b>Glossar .....</b>	<b>7</b>
----------------------	----------

## Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2019 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses .....	12
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses .....	13
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	14
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	15
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	16
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	17
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	18
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	19

## Grafiken

G 1	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2019 nach nach Vermögensarten .....	20
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2019 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs .....	20
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2019 nach Verwandtschaftsverhältnis .....	20

# Informationen zur Statistik

## Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

## Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Demnach ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich durchzuführen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage für sämtliche Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in seiner jeweils für das Statistikjahr maßgeblichen Fassung.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in der jeweils gültigen Fassung, der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuer-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung. Der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit

dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten und bei Stiftungs- und Vereinsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

## **Datengewinnung**

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Dateiform auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

## **Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

## **Erhebungsmerkmale**

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

## **Berichtszeitraum und Periodizität**

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

## **Regionale Gliederung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

## **Vergleichbarkeit**

### **Räumliche Vergleichbarkeit**

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

## Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

## Klassifikationen

### Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	20 Mill. EUR
20 Mill.	und mehr	

# Glossar

## Anteiliger Reinerwerb

Der anteilige Reinerwerb eines Erben ist der auf ihn gemäß seinem Erbanteil entfallende Anteil des Reinnachlasses. Er errechnet sich als anteiliger Wert der Nachlassgegenstände abzüglich des anteiligen Werts der Nachlassverbindlichkeiten und abzüglich der vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten.

## Gesamtwert der Vorerwerbe

Der Gesamtwert der Vorerwerbe eines Steuerpflichtigen ist der Gesamtwert aller Erwerbe von ein- und derselben Person innerhalb der letzten zehn Jahre, zurückgerechnet vom aktuellen Erwerb. Er wird gemäß § 14 ErbStG dem aktuellen Erwerb zugerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die auf dieser Grundlage errechnete Steuer um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des aktuellen Erwerbs berechnet und können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zurechnung der Vorerwerbe zum aktuellen Erwerb wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

## Nachlass

Der Nachlass ist dabei die Gesamtheit dessen, was der Verstorbene an Gütern und Verpflichtungen hinterlässt. Er geht gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf die Erben über (Universalsukzession).

## Nachlassgegenstände

Die Nachlassgegenstände sind die vom Erblasser hinterlassenen Vermögenswerte. Im Besteuerungsverfahren werden die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (vgl. § 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (vgl. § 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (vgl. § 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen (z. B. Guthaben bei Kreditinstituten, börsennotierte Wertpapiere, nicht-notierte Anteile an Kapitalgesellschaften).

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist als Wert grundsätzlich der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassgegenständen zählen nicht vererbliche Vermögenswerte, z. B. Nießbrauchsrechte, dingliche Wohnungsrechte oder Unterhaltsansprüche, und Vermögenspositionen, die außerhalb der Erbfolge auf Dritte übergehen, z. B. Verträge zugunsten Dritter oder Vermögen, das dem Erblasser als Vorerbe zustand.

## Nachlassverbindlichkeiten

Die Nachlassverbindlichkeiten umfassen gemäß § 1967 Abs. 2 BGB die Erblasserschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die der Erblasser zu Lebzeiten eingegangen ist, und die Erbfallschulden, d. h. die Verbindlichkeiten, die aufgrund des Erbfalls entstanden sind. Dies sind z. B. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten der Nachlassregelung und Verbindlichkeiten aufgrund von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen. Der Erbe haftet gemäß § 1967 Abs. 1 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten.

Nicht zum Nachlass und damit zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören Verpflichtungen des Erblassers, die mit seinem Tode erlöschen, z. B. Verpflichtungen zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen, oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Unterhaltsverpflichtungen.

Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig.

## Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor. Persönliche Steuerbefreiungen setzen am Steuersubjekt, d. h. am Steuerpflichtigen an. Folgende persönliche Freibeträge werden gewährt:

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG wird der persönliche Freibetrag nach § 16 Abs. 1 ErbStG um einen Teilbetrag gemäß § 16 Abs. 2 ErbStG gemindert. Dieser Teilbetrag entspricht vereinfacht dargestellt dem Verhältnis des Wertes des nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Vermögens zum Wert des insgesamt angefallenen Vermögens. Dadurch wird der persönliche Freibetrag in Deutschland nur in dem Verhältnis gewährt, in dem im Erwerb inländisches Vermögen enthalten ist, das der deutschen Besteuerung unterliegt.

- (2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

In Fällen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 EStG wird der besondere Versorgungsfreibetrag gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird

Der Versorgungsfreibetrag wird nur für Erwerbe von Todes wegen angerechnet, nicht hingegen bei Schenkungen.

## Reinnachlass

Der Reinnachlass ist der Wert des Nachlasses. Er errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten und wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

## Sachliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz sieht zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen vor. Diese sind in § 13 ff. ErbStG festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung setzt am Steuerobjekt, d. h. am Gegenstand der Besteuerung an. Sie kann für den betroffenen Gegenstand entweder zu einer vollständigen Freistellung des Erwerbes oder zu einer Befreiung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag führen.

Ein Beispiel für eine sachliche Steuerbefreiung ist die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen. Hierfür werden die folgenden Freibeträge gewährt:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

## Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	- Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	- (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	- Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

## Steuerpflichtiger Erwerb

Der steuerpflichtige Erwerb ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit diese nicht steuerfrei ist. Er errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe gemäß § 14 ErbStG und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen.

Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten.

## Steuersatz

Der Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer nimmt mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

## Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich gemäß den Erbschaftsteuerrichtlinien aus der tariflichen Erbschaftsteuer nach § 19 ErbStG abzüglich der folgenden Beträge:

- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 Abs. 1 ErbStG

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG.

## Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des anteiligen Reinerwerbs und dem Wert der sonstigen Erwerbe. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

## Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe durch

- Vermächtnis:  
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines bestimmten Vermögensvorteils aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, ohne dass der Vermächtnisnehmer als Erbe eingesetzt wird. Der Vermächtnisnehmer erwirbt den betreffenden Gegenstand nicht unmittelbar mit dem Tode des Erblassers. Er erlangt gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben. Das Vermächtnis begründet daher eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.
- Pflichtteilsberechtigung:  
Der Pflichtteil gemäß § 2303 BGB ist eine gesetzliche Mindestbeteiligung am Nachlass für bestimmte Personen, die vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Zuwendung des Pflichtteils ist nach § 2304 BGB jedoch im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigigt sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrundegelegt. Geltendgemachte Pflichtteile begründen eine Nachlassverbindlichkeit.
- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:  
Ein Vertrag zugunsten Dritter zeichnet sich dadurch aus, dass der Schuldner die geschuldete Leistung gegenüber einem Dritten und nicht gegenüber seinem Vertragspartner, d. h. dem Gläubiger zu erbringen hat. Im vorliegenden Kontext fällt unter einen Vertrag zugunsten Dritter jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

## Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

## Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer

	Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)
./.	abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
=	Reinnachlass

	Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
+	Wert der sonstigen Erwerbe
./.	Steuerbefreiungen
+	Gesamtwert der Vorerwerbe
./.	Freibeträge nach § 16 ErbStG
=	Steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
./.	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	festgesetzte Erbschaftsteuer

Reinnachlass von... bis unter... EUR <sup>2</sup>	Nachlässe	Vermögensarten <sup>3</sup>				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	73	18	44	3	64	72	93
5 000 – 10 000	26	4	10	1	25	18	26
10 000 – 50 000	320	41	123	9	306	305	320
50 000 – 100 000	490	83	248	11	476	469	490
100 000 – 200 000	802	169	539	11	789	754	802
200 000 – 300 000	454	120	339	14	453	421	454
300 000 – 500 000	599	182	490	23	594	575	599
500 000 – 2,5 Mill.	1 073	347	935	142	1 068	1 054	1 073
2,5 Mill. – 5 Mill.	47	18	45	9	47	47	47
5 Mill. und mehr	20	10	19	9	20	20	20
Insgesamt	3 904	992	2 792	232	3 842	3 735	3 924
1 000 EUR							
unter 5 000	22 441	192	11 359	136	10 753	23 494	- 1 053
5 000 – 10 000	2 822	.	1 472	.	1 306	2 642	180
10 000 – 50 000	29 857	.	11 650	.	15 858	19 268	10 589
50 000 – 100 000	58 969	925	24 288	1 165	32 591	22 891	36 078
100 000 – 200 000	159 801	915	75 765	1 280	81 842	42 777	117 024
200 000 – 300 000	133 229	2 465	59 311	1 027	70 426	22 210	111 019
300 000 – 500 000	271 531	3 541	115 553	3 391	149 046	34 486	237 045
500 000 – 2,5 Mill.	1 202 492	10 912	447 246	42 510	701 824	158 302	1 044 191
2,5 Mill. – 5 Mill.	177 504	121	50 413	8 109	118 861	28 898	148 606
5 Mill. und mehr	220 983	241	61 849	26 474	132 419	43 631	177 352
Insgesamt	2 279 629	19 561	858 905	86 237	1 314 926	398 598	1 881 031

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>2</sup>					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>6</sup>	Steuer- klasse III <sup>7</sup>
		zusammen	I/1 <sup>3</sup>	I/2 <sup>4</sup>	I/3 und I/4 <sup>5</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	315	23	1	21	1	133	159
5 000 – 10 000	27	1	-	1	-	12	14
10 000 – 50 000	321	9	1	5	3	186	126
50 000 – 100 000	696	9	-	6	3	421	266
100 000 – 200 000	1 435	41	1	14	26	910	484
200 000 – 300 000	973	59	2	15	42	595	319
300 000 – 500 000	1 148	156	-	119	37	600	392
500 000 – 2,5 Mill.	1 745	836	141	633	62	468	441
2,5 Mill. – 5 Mill.	126	77	12	58	7	32	17
5 Mill. und mehr	45	41	8	32	1	2	2
Insgesamt	6 831	1 252	166	904	182	3 359	2 220
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	28 252	9 602	.	.	.	8 824	9 827
5 000 – 10 000	3 338	.	-	.	-	.	.
10 000 – 50 000	12 708	5 221	.	2 983	.	4 362	3 126
50 000 – 100 000	23 325	746	-	.	.	12 746	9 834
100 000 – 200 000	87 622	7 272	.	.	1 230	50 691	29 659
200 000 – 300 000	82 617	7 740	.	.	1 669	44 773	30 104
300 000 – 500 000	124 549	16 923	-	11 511	5 412	68 849	38 777
500 000 – 2,5 Mill.	500 408	268 476	53 241	198 374	16 861	129 109	102 823
2,5 Mill. – 5 Mill.	114 766	85 700	18 537	65 951	1 212	17 267	11 799
5 Mill. und mehr	156 682	.	.	103 978	.	.	.
Insgesamt	1 134 267	533 623	104 627	400 302	28 694	344 875	255 769
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	4 985	942	.	.	.	1 586	2 458
5 000–10 000	582	.	-	.	-	.	.
10 000– 50 000	2 335	845	.	484	.	696	794
50 000–100 000	4 928	65	-	.	.	2 012	2 851
100 000–200 000	18 703	1 051	.	.	109	9 055	8 597
200 000–300 000	18 042	1 129	.	.	142	8 318	8 594
300 000–500 000	27 317	1 815	-	1 234	580	14 079	11 423
500 000–2,5 Mill.	103 800	40 773	8 459	30 018	2 296	32 219	30 808
2,5 Mill.–5 Mill.	21 949	13 851	3 210	10 515	126	4 788	3 310
5 Mill. und mehr	34 268	.	.	17 254	.	.	.
Insgesamt	236 908	83 662	18 513	61 575	3 574	74 869	78 377

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>2</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>6</sup>	Steuer- klasse III <sup>7</sup>
		zusammen	I/1 <sup>3</sup>	I/2 <sup>4</sup>	I/3 und I/4 <sup>5</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	491	26	2	17	7	254	211
5 000 – 10 000	495	39	2	30	7	297	159
10 000 – 50 000	2 154	178	12	114	52	1 200	776
50 000 – 100 000	1 211	174	23	120	31	628	409
100 000 – 200 000	1 171	228	22	168	38	573	370
200 000 – 300 000	469	159	18	121	20	181	129
300 000 – 500 000	407	183	32	136	15	138	86
500 000 – 2,5 Mill.	401	236	49	175	12	86	79
2,5 Mill. – 5 Mill.	21	20	4	16	-	1	-
5 Mill. und mehr	11	9	2	7	-	1	1
Insgesamt	6 831	1 252	166	904	182	3 359	2 220
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 283	51	.	35	.	715	517
5 000 – 10 000	3 700	.	.	224	.	.	.
10 000 – 50 000	57 083	5 003	.	3 309	.	31 705	20 375
50 000 – 100 000	87 066	12 578	.	8 584	.	44 668	29 821
100 000 – 200 000	165 230	32 712	.	23 807	.	80 868	51 650
200 000 – 300 000	114 371	39 382	.	29 837	.	43 673	31 316
300 000 – 500 000	160 143	72 023	.	53 980	.	55 492	32 629
500 000 – 2,5 Mill.	370 163	222 906	50 896	162 966	9 044	77 092	70 164
2,5 Mill. – 5 Mill.	73 112	.	.	57 077	-	.	-
5 Mill. und mehr	102 115	.	.	60 483	-	.	.
Insgesamt	1 134 267	533 623	104 627	400 302	28 694	344 875	255 769
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	262	3	.	2	.	107	152
5 000–10 000	696	.	.	15	.	.	.
10 000– 50 000	11 130	349	.	230	.	4 721	6 060
50 000–100 000	17 204	1 073	.	716	.	7 436	8 695
100 000–200 000	34 857	3 579	.	2 599	.	16 008	15 271
200 000–300 000	22 004	4 215	.	3 196	.	8 660	9 129
300 000–500 000	32 793	10 237	.	7 653	.	13 352	9 204
500 000–2,5 Mill.	82 023	39 836	9 267	29 167	1 402	21 725	20 463
2,5 Mill.–5 Mill.	13 439	.	.	10 366	-	.	-
5 Mill. und mehr	22 500	.	.	7 629	-	.	.
Insgesamt	236 908	83 662	18 513	61 575	3 574	74 869	78 377

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

## T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2019<sup>1</sup>  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>2</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall <sup>3</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>3,4</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>3,4</sup>	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	483	118	491	491	10	491	491	479
5 000 – 10 000	480	100	495	495	18	495	495	491
10 000 – 50 000	2 088	534	2 154	2 153	67	2 154	2 154	2 147
50 000 – 100 000	1 184	353	1 211	1 211	85	1 211	1 211	1 206
100 000 – 200 000	1 152	326	1 171	1 171	83	1 171	1 171	1 168
200 000 – 300 000	465	105	469	469	60	469	469	468
300 000 – 500 000	402	123	407	407	84	407	407	406
500 000 – 2,5 Mill.	400	115	401	401	101	401	401	401
2,5 Mill. – 5 Mill.	21	11	21	21	8	21	21	20
5 Mill. und mehr	11	5	11	10	7	11	11	10
Insgesamt	6 686	1 790	6 831	6 829	523	6 831	6 831	6 796
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	1 158	390	1 158	1 055	101	1 047	1 170	-
1 000 EUR								
unter 5 000	15 442	4 334	19 777	18 675	586	17 953	1 283	262
5 000 – 10 000	23 397	3 794	27 191	25 602	839	22 716	3 700	696
10 000 – 50 000	139 449	24 419	163 868	150 012	4 906	97 743	57 083	11 130
50 000 – 100 000	146 859	31 605	178 464	163 764	7 585	84 225	87 066	17 204
100 000 – 200 000	237 939	42 178	280 117	258 587	8 800	102 140	165 230	34 857
200 000 – 300 000	164 004	18 584	182 588	171 074	9 511	66 190	114 371	22 004
300 000 – 500 000	217 376	27 234	244 610	221 614	15 431	76 880	160 143	32 793
500 000 – 2,5 Mill.	439 108	65 928	505 037	440 339	28 857	99 014	370 163	82 023
2,5 Mill. – 5 Mill.	63 660	16 594	80 254	75 186	6 154	8 227	73 112	13 439
5 Mill. und mehr	72 627	18 383	91 010	78 767	27 188	3 840	102 115	22 500
Insgesamt	1 519 863	253 053	1 772 916	1 603 620	109 856	578 928	1 134 267	236 908
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	300 499	46 692	347 192	169 760	9 094	178 573	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>2</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>6</sup>	Steuer- klasse III <sup>7</sup>
		zusammen	I/1 <sup>3</sup>	I/2 <sup>4</sup>	I/3 und I/4 <sup>5</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	155	24	2	15	7	79	52
5 000 – 10 000	103	13	-	11	2	46	44
10 000 – 50 000	443	81	2	69	10	218	144
50 000 – 100 000	216	68	2	54	12	75	73
100 000 – 200 000	137	51	1	45	5	29	57
200 000 – 300 000	69	35	2	32	1	8	26
300 000 – 500 000	57	32	2	29	1	10	15
500 000 – 2,5 Mill.	87	49	4	45	-	25	13
2,5 Mill. – 5 Mill.	20	19	2	17	-	-	1
5 Mill. und mehr	3	3	-	3	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 290</b>	<b>375</b>	<b>17</b>	<b>320</b>	<b>38</b>	<b>490</b>	<b>425</b>
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	389	76	.	43	.	188	126
5 000 – 10 000	719	.	-	82	.	323	.
10 000 – 50 000	11 425	2 333	.	1 986	.	5 606	3 485
50 000 – 100 000	15 063	4 995	.	3 837	.	4 977	5 091
100 000 – 200 000	19 697	7 137	.	6 352	.	4 080	8 480
200 000 – 300 000	16 704	8 532	.	7 799	.	2 088	6 084
300 000 – 500 000	21 765	12 613	.	11 584	.	3 460	5 692
500 000 – 2,5 Mill.	89 417	55 640	5 619	50 020	-	23 460	10 317
2,5 Mill. – 5 Mill.	79 923	.	.	69 056	-	-	.
5 Mill. und mehr	24 904	24 904	-	24 904	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>280 004</b>	<b>192 770</b>	<b>14 629</b>	<b>175 664</b>	<b>2 477</b>	<b>44 183</b>	<b>43 051</b>
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	68	4	.	3	.	28	36
5 000–10 000	138	.	-	6	.	47	.
10 000– 50 000	1 901	140	.	115	.	813	949
50 000–100 000	2 123	381	.	277	.	706	1 036
100 000–200 000	2 443	702	.	622	.	727	1 014
200 000–300 000	1 920	837	.	757	.	331	752
300 000–500 000	2 833	1 398	.	1 256	.	436	999
500 000–2,5 Mill.	12 885	8 514	805	7 709	-	2 188	2 184
2,5 Mill.–5 Mill.	12 510	.	.	10 446	-	-	.
5 Mill. und mehr	5 272	5 272	-	5 272	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>42 094</b>	<b>29 102</b>	<b>2 410</b>	<b>26 462</b>	<b>230</b>	<b>5 275</b>	<b>7 716</b>

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

## T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2019<sup>1</sup>  
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>3</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>3</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	155	155	31	155	155	143
5 000 – 10 000	103	103	24	103	103	101
10 000 – 50 000	443	441	82	443	443	433
50 000 – 100 000	216	215	87	216	216	205
100 000 – 200 000	137	137	83	137	137	137
200 000 – 300 000	69	69	40	69	69	69
300 000 – 500 000	57	56	39	57	57	55
500 000 – 2,5 Mill.	87	87	62	87	87	84
2,5 Mill. – 5 Mill.	20	20	14	20	20	20
5 Mill. und mehr	3	3	3	3	3	3
Insgesamt	1 290	1 286	465	1 290	1 290	1 250
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	944	756	270	785	953	-
1 000 EUR						
unter 5 000	12 231	7 536	3 848	10 990	389	68
5 000 – 10 000	5 829	4 189	2 726	6 195	719	138
10 000 – 50 000	53 230	35 565	13 309	37 552	11 425	1 901
50 000 – 100 000	41 160	28 210	13 834	27 067	15 063	2 123
100 000 – 200 000	32 704	23 469	16 536	20 417	19 697	2 443
200 000 – 300 000	26 131	19 031	11 554	14 095	16 704	1 920
300 000 – 500 000	45 300	20 413	13 330	12 310	21 765	2 833
500 000 – 2,5 Mill.	89 793	68 890	39 723	20 565	89 417	12 885
2,5 Mill. – 5 Mill.	122 117	63 891	17 371	7 627	79 923	12 510
5 Mill. und mehr	39 821	18 645	3 333	1 200	24 904	5 272
Insgesamt	468 315	289 840	135 565	158 018	280 004	42 094
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	432 214	90 153	35 835	125 968	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>2</sup>	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II <sup>6</sup>	Steuerklasse III <sup>7</sup>
		zusammen	I/1 <sup>3</sup>	I/2 <sup>4</sup>	I/3 und I/4 <sup>5</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	646	50	4	32	14	333	263
5 000 – 10 000	598	52	2	41	9	343	203
10 000 – 50 000	2 597	259	14	183	62	1 418	920
50 000 – 100 000	1 427	242	25	174	43	703	482
100 000 – 200 000	1 308	279	23	213	43	602	427
200 000 – 300 000	538	194	20	153	21	189	155
300 000 – 500 000	464	215	34	165	16	148	101
500 000 – 2,5 Mill.	488	285	53	220	12	111	92
2,5 Mill. – 5 Mill.	41	39	6	33	-	1	1
5 Mill. und mehr	14	12	2	10	-	1	1
Insgesamt	8 121	1 627	183	1 224	220	3 849	2 645
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 672	126	11	78	38	903	642
5 000 – 10 000	4 419	.	.	306	62	.	.
10 000 – 50 000	68 508	7 336	341	5 295	1 701	37 312	23 860
50 000 – 100 000	102 129	17 573	1 895	12 421	3 257	49 645	34 912
100 000 – 200 000	184 927	39 849	3 463	30 160	6 227	84 948	60 130
200 000 – 300 000	131 076	47 914	5 106	37 635	5 173	45 761	37 400
300 000 – 500 000	181 908	84 636	13 401	65 564	5 671	58 952	38 320
500 000 – 2,5 Mill.	459 580	278 546	56 515	212 987	9 044	100 553	80 481
2,5 Mill. – 5 Mill.	153 034	.	.	126 133	-	.	.
5 Mill. und mehr	127 018	.	.	85 387	-	.	.
Insgesamt	1 414 271	726 393	119 256	575 966	31 171	389 058	298 820
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	330	7	1	5	1	135	188
5 000–10 000	833	.	.	21	4	.	.
10 000– 50 000	13 031	488	24	345	119	5 534	7 009
50 000–100 000	19 327	1 454	176	993	285	8 142	9 731
100 000–200 000	37 300	4 280	381	3 221	679	16 735	16 285
200 000–300 000	23 924	5 052	562	3 953	538	8 992	9 881
300 000–500 000	35 626	11 635	1 948	8 910	777	13 788	10 203
500 000–2,5 Mill.	94 908	48 349	10 072	36 876	1 402	23 912	22 647
2,5 Mill.–5 Mill.	25 949	.	.	20 812	-	.	.
5 Mill. und mehr	27 772	.	.	12 901	-	.	.
Insgesamt	279 002	112 764	20 923	88 037	3 804	80 144	86 093

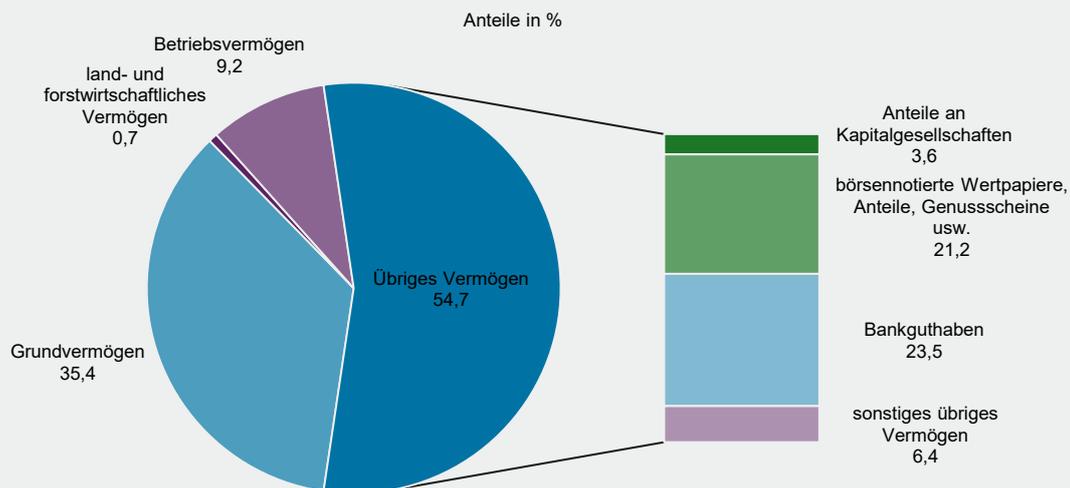
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. – 6 Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>3,4</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>3,4</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	646	646	41	646	646	622
5 000 – 10 000	598	598	42	598	598	592
10 000 – 50 000	2 597	2 594	149	2 597	2 597	2 580
50 000 – 100 000	1 427	1 426	172	1 427	1 427	1 411
100 000 – 200 000	1 308	1 308	166	1 308	1 308	1 305
200 000 – 300 000	538	538	100	538	538	537
300 000 – 500 000	464	463	123	464	464	461
500 000 – 2,5 Mill.	488	488	163	488	488	485
2,5 Mill. – 5 Mill.	41	41	22	41	41	40
5 Mill. und mehr	14	13	10	14	14	13
Insgesamt	8 121	8 115	988	8 121	8 121	8 046
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 102	1 811	371	1 832	2 123	-
1 000 EUR						
unter 5 000	32 008	26 210	4 434	28 943	1 672	330
5 000 – 10 000	33 020	29 791	3 565	28 912	4 419	833
10 000 – 50 000	217 098	185 578	18 215	135 294	68 508	13 031
50 000 – 100 000	219 624	191 974	21 420	111 292	102 129	19 327
100 000 – 200 000	312 821	282 056	25 336	122 557	184 927	37 300
200 000 – 300 000	208 719	190 105	21 065	80 285	131 076	23 924
300 000 – 500 000	289 910	242 028	28 761	89 190	181 908	35 626
500 000 – 2,5 Mill.	594 829	509 229	68 580	119 579	459 580	94 908
2,5 Mill. – 5 Mill.	202 371	139 077	23 525	15 854	153 034	25 949
5 Mill. und mehr	130 831	97 413	30 521	5 040	127 018	27 772
Insgesamt	2 241 231	1 893 461	245 421	736 946	1 414 271	279 002
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	779 405	259 913	44 929	304 540	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

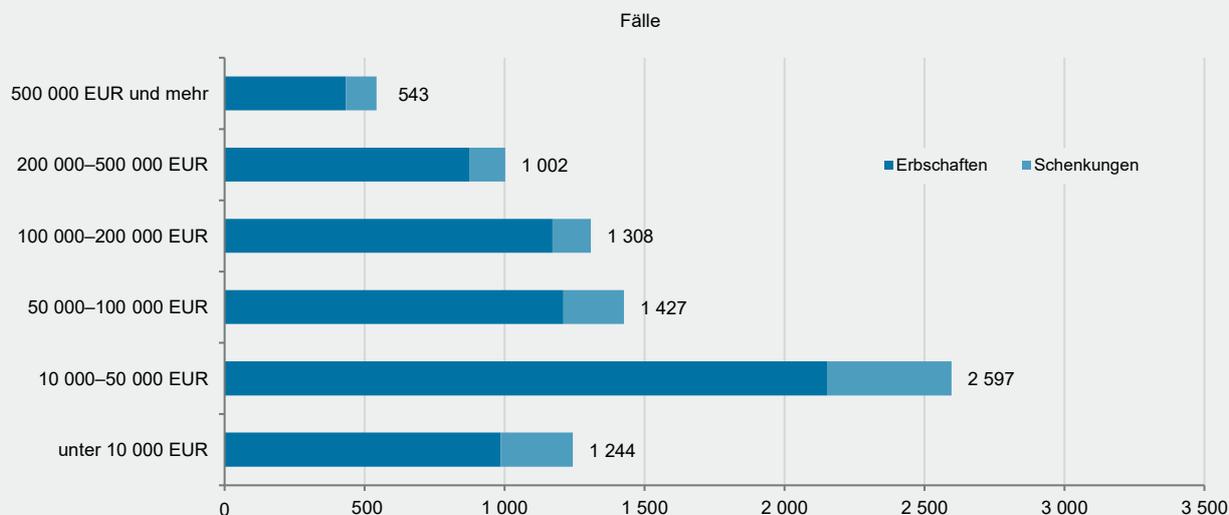
G 1

Veranlagte Vermögensübertragungen<sup>1</sup> aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2019 nach Vermögensarten



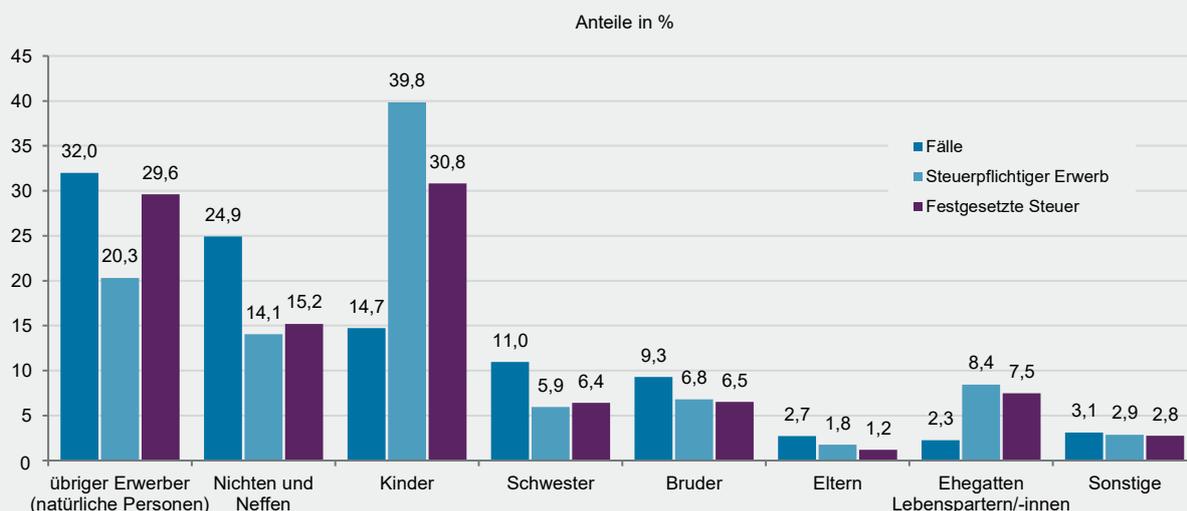
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2019 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs<sup>1</sup>



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2019 nach Verwandtschaftsverhältnis<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

## Impressum

---

Herausgeber:  
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0  
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: [poststelle@statistik.rlp.de](mailto:poststelle@statistik.rlp.de)  
Internet: [www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de)

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

---

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.